

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

52 (27.12.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 52. Donnerstags den 27. December 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betreffend.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gernsbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Dehnungen &c.

Fügen anmit zu wissen:

Auf die öffentliche Nachricht, daß sich das sogenannte gelbe Fieber in einem Theil des Königreichs Hetrurien ausgebreitet habe, und eine weitere Verbreitung zu befürchten sey, haben Wir bereits unter dem 16. v. M. einstweilen und bis zur Verbindung mit Unseren Mitständen gegen dieses ansteckende Uebel gemeinsame Vorkehrungen getroffen werden können, Unsern Hofraths-Kollegien die nöthigen Verhaltens-Befehle ertheilt, wie gegen die Fremden, welche aus den Gegenden kommen, wo diese epidemische Krankheit herrscht, zu verfahren sey.

Nachdem nunmehr von mehreren benachbarten Regierungen öffentliche Verordnungen zu Sicherstellung vor dieser Krankheit erlassen worden sind, so finden Wir Uns bewogen, jene Unsern Landes-Behörden vorgeschriebene Maasnehmungen ebenfalls zur Warnung für Reisende und Kaufleute öffentlich bekannt zu machen, auch dieselben in so weit auszudehnen, und mit den Verordnungen der benachbarten Lande in Harmonie zu setzen, als es zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks erforderlich und mit der Lage Unserer Lande vereinbarlich ist.

Wir wollen und befehlen demnach, wie folgt:

1) Allen Unsern Untertanen und Landes-Einwohnern wird hiermit aller Waaren-Verkehr mit dem südlichen Spanien und der Hetrurischen Provinz Pisa, sammt Livorno, so wie auch mit allen Gegenden, die etwa deßfalls noch durch die Regierungsblätter als unter das Verbot gefallen, werden angezeigt werden, untersagt.

2) Jedem Fremden, welcher aus einer dieser Provinzen kommt, ist der Eintritt in Unsere Lande durchaus zu versagen, jenen Fremden aber, welche nur aus der Nähe einer solchen Gegend kommen, ist der Eintritt nur dann zu bewilligen, wann sie mit einem Quarantaine- und Gesund-

heitspaß versehen sind, so wie überhaupt bey allen herumziehenden oder aus entfernten Gegenden kommenden Personen darauf, daß sie Gesundheitspässe mitbringen, genau zu sehen ist.

3) Die Einführung von Waaren und Effecten aus jenen angesteckten Gegenden, vornehmlich von Seiden - Wollen - Baumwollen - und Pelz - Waaren, Kleidungsstücken, Häuten, Leder, Federn Bettgeräthen, Flachs, Hanf, Leinwand 2c. dieselbe geschehe mittelbar oder unmittelbar, ist so weit untersagt, als nicht hinreichend dargethan werden kann, daß die Waare schon vorher, ehe die Ansteckung in einem Lande ausgebrochen, daselbst abgegangen, mithin seither an dritten unverdächtigen Orten gelegen seyen, auch kein angestecktes Land passirt habe.

4) Insbesondere soll auf Jahrmärkten genau darauf gesehen werden, daß keine Krämer und keine Waaren zugelassen werden, von denen man nicht hinlänglich versichert ist, daß sie nicht aus einer angesteckten Gegend oder deren Nachbarschaft kommen.

5) Allen Waganten, hausirenden nicht hinlänglich bekannten Krämern, besonders denen, welche mit obgedachten in Nro. 3. bemerkten Waaren handeln, auswärtigen Bettlern u. mit fremden Thieren herumziehenden Personen ist ohne Hinsicht, ob sie Pässe bey sich haben oder nicht, der Eintritt in Unsere Lande zu verwehren, und der Aufenthalt darinn nicht zu gestatten.

6) Allen in Unseren Landen befindlichen Postämtern wird hiemit auferlegt, alle aus angesteckten Ländern und ihrer Nachbarschaft kommende Briefe, wann es auswärts nicht bereits früher geschehen wäre, ehe sie abgegeben oder weiter spedirt werden, zu durchstechen und nach der Vorschrift Unserer Sanitäts - Commission zu reinigen.

7) Zur Warnung und Nachricht für Reisende und Fuhrleute soll diese Unsere höchste Verordnung in Placat - Form an allen öffentlichen Orten, besonders an den Grenz - Stöcken, Thoren, an den Post - und Wirthshäusern angeschlagen werden.

8) Damit nun dieselbe auch gehörig exequirt werde, so befehlen Wir allen Unsern obersten Provinz - Behörden, allen Landvogteyen, Ober - und Aemtern, Gemeinde - Vorstehern, Zoll - Officianten, Thormächtern, Hatzschiern und Policy - Bedienten, auf den Postämtern, in den Wirthshäusern, unter den Thoren, auf den Straßen, theils fleißig nachsehen zu lassen, theils selbst nachzusehen, daß nicht verdächtige Menschen oder Waaren gegen diese Unsere höchste Verordnung sich einschleichen.

Insbesondere aber werden die Grenzbeamten hiemit angewiesen, die Frachtbriefe und Certificate der hereinkommenden Fuhrleute genau zu untersuchen, und diejenigen, welche nicht hinreichend darthun können, daß sie und die Waaren von ganz unverdächtigen Gegenden kommen, ohne Rücksicht an den Grenzen zurückzuweisen.

9) Auch sollen Unsere Landes - Behörden, Ober - und Aemter mit den benachbarten auswärtigen Regierungen und Aemtern zu Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zwecks ein freundschaftliches Benehmen unterhalten, und denselben die diesseits getroffenen Vorkehrungen, so wie die etwa gemachte Wahrnehmung, mittheilen, auch sich die jenseitigen dagegen erbitten.

10) Da jedem Unserer Unterthanen um seiner und der Seinigen Sicherheit willen an der genauen Vollstreckung dieser Unserer höchsten Verordnung gelegen seyn muß, so hegen Wir zu ihnen das beste Zutrauen, daß niemand aus Gewinnsucht, Eigennuß oder sonst einem niedrigen Interesse derselben entgegen handeln, auch jeder, der einen solchen Contravenienten bemerkte, ihn der Obrigkeit augenblicklich anzeigen werde.

Sollte aber doch jemand erfunden werden, welcher aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit diese

Unsere Verordnung übertritt, so soll er eine scharfe, nach dem Maaß der Schuld bis auf Leib und Leben gehende Strafe zu erwarten haben; auch sollen Unsere Landesbehörden und Dienstuntergebene welche aus Pflichtvergessenheit auf die genaue Vollstreckung derselben nicht gehörig wachen, einer schweren Verantwortlichkeit und Strafe unterliegen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats - Inseigel Karlsruhe den 13. December 1804.

Freyherr v. Bayling.

Fr. Brauer.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

L. Winter.

Obergerichtliche Kundmachungen.

General- Decret an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 12. Dec. 1804. H. R. N. 9536 I. S.

Auf die hieher geschehene Requisition der Justiz- und Polizey- Commission zu Zürich wird dem Ober- und Amt hiermit aufgegeben, auf den wegen intendirten Mordbrands in Untersuchung gekommenen, aus dem Gefängniß aber entwichenen Jacob Kölliker von Herrliberg genau zu fahnden, ihn auf den Betretungsfall zu arretiren, und hiedon der Justiz- und Policy- Commission in Zürich Nachricht zu geben. Decretum Karlsruhe ut supra.

Signalement.

Jacob Kölliker, Alt- Kirchen- Pfleger von Herrliberg, circa 28 Jahr alt, schöner Statur, 5½ Schuh hoch, halbe dunkelgelbe abgeschrittene Haare, niedere Stirne, dicke Nase, rothlechte ziemlich grosse, mit ein wenig Laubflecken vermengte Backen, spitziges Kinn; trug bey seiner Entweichung einen runden Hut, ein meusselinenes Halstuch, mit violettseidenem Halstuch darüber, ein grün tüchener langer Rock mit gleichen Knöpfen, eine scharlachene Weste mit weissen Knöpfen, kurze schwarze manchesterne Hosen, weisse Strümpfe mit schwarzen bis an die Knie gehenden Ueberstrümpfen, Schuh mit silbernen Schnallen

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden- Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Köteln

2) an die Verlassenschaft des Burgers alt Michael

Reinert, Michels Sohn zu Weil auf den 2. Januar 1805. in dem Ort Weil;

3) an den Schuster Georg Martin Schöpflin zu Hertingen auf den 21. Januar 1805. in dem Ort Hertingen;

4) an den Zimmermann Bernhard Ruf zu Wies auf den 28. Januar 1805. in dem Kronenwirthshaus zu Wies. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) an den Burger Jakob Stiefvatter zu Laufen auf den 31. December in dem Wildenmann- Wirthshaus zu Laufen;

3) an den Schuhmacher Johann Kaufmann zu Laufen auf den 2. Jan. in dem Wildenmannwirthshaus zu Laufen. Aus dem

Oberamt Bisschofsheim

an den Güter Fuhrmann Johann Dertel zu Bodesweyer auf den 14. Januar 1805. in der Landschreiberey zu Bisschofsheim, wenn nicht die Forderung bereits bey der Liquidation vom 6. December vorgebracht worden ist. Aus dem

Oberamt Rastadt

1) an den Beckenmeister Ignaz Herzmann zu Rastadt auf den 15. Januar 1805. in der Amtschreiberey zu Rastadt;

2) an den ledigen Burgers- Sohn Johann Hölzer zu Au am Rhein auf den 21. Januar 1805. in dem Rathhaus zu Au. Aus dem

Oberamt Pforzheim

an die Mayer Christian Mayersche Eheleute auf dem Herrschaftlichen Steinicher Hof bey Langensteinbach auf den 14. Januar 1805. in dem Rathhaus zu Langensteinbach.

Mundtodt- Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

- 1) den Bürger Johann Habichschen Eheleuten zu Langenau, deren Pfleger Johannes Ernst von da ist;
- 2) den Mathias Karlsruhschen Eheleuten zu Wies, deren Pfleger Bürger Joh. Pais von da ist.
- 3) Dem Bürger Andr. Eichinger u. dessen Sohn Johann Georg von Mappach, deren Pfleger der Bürger Johann Jakob Dreher von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

den Wagner Johann Jakob Freiischen Eheleuten zu Lauffen, deren Pfleger der Bürger Johann Georg Güntert von da ist.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösllich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Rötteln

der Anno 1767 ausgetretene Hanns Häring von Nebenau. Aus dem

Amte Schliengen

der von dem Regiment Kurfürst entwichene Paul Moriz von Ober-Eggenheim. Aus dem

Amte Staufenberg

der vom Regiment Kurfürst entwichene Carl Schiermann von Durbach. Aus dem

Oberamt Gernsbach

Der von dem Infanterie-Regiment Kurfürst deser- tirte Andreas Klumpp von Lautenbach.

Oberamt Rastadt

der ledige Bürger-Sohn Jakob Speck von Dürmersheim.

Rastadt. [Vorladung.] Der Andreas Jäger von Au, welcher bereits das 70te Jahr zurückgelegt, und auf die vor mehreren Jahren öffentlich bekannt gemachte Vorladung nicht erschienen ist, wird andurch nochmalen verbeschieden, um in 3 Monaten zu erscheinen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen, welches bisher seine nächste Anverwandten im Genuss gehabt, denselben eiaenthümlich überlassen werden wird. Publizirt bey Oberamt Rastadt den 12. December 1804.

Offenburg. [Vorladung.] Joseph Springer, der ledige Krämer von Weil im Loggenburgischen, ist im lehrverwichenen Sommer mit Hinterlassung eines geringen Vermögens dahier mit Tod abgegangen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Verstorbenen eine gegründete Forderung zu ha-

ben glauben, andurch vorgeladen, solche binnen einem 4 wöchentlichen von heute an zu berechnenden pe- remptorischen Termin in hiesiger Kanzley vor der Städtischen Heilungs-Kommission bey Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Offenburg den 12. Dec. 1804. Kurbadische Stadtkanzley allda.

Heidach bey Pforzheim. [Vorladung.] Der seit 30 Jahren verschollene Johann Georg Frey, Mi- chaels Sohn, von Würm, oder dessen rechtmäßige Lei- bes-Erben sollen binnen 9 Monaten dahier erscheinen, und dessen angefallenes, unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches semen nächsten Anverwandten gegen Kautien wird ausgefolget werden. Heidach den 8. Dec. 1804.

Freiherlich von Leutrumisches Amt allda.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Kirschenwasser feil.] Bey Han- delsmanm Forstmeier in der Waldgasse ist ächtes altes Kirschenwasser, der Krug zu 2 fl. zu haben.

Karlsruhe. [Weine.] Bey Buchhändler Schmieder sind folgende Weine ächt in Boutellen zu haben: Malaga bester Sorte, rother Muscat Frontignac, Steinwein 1783er, Niersteiner Rhein- wein 1783er, Laubenheimer 1788er, Champagner rother und weißer.

Karlsruhe. [Lokaier-Wein.] Bis Mitt- woch den 9. Jenner 1805 früh 9 Uhr wird auf dem dahiesigen Rathhaus ein Faß Lokaier-Wein in öffent- liche Steigerung gebracht werden. Die allenfallsige Liebhaber können sich daher an gedachtem Tag daselbst einfinden, und der Steigerung beywohnen. Ver- ordnet beym Oberamt Karlsruhe den 24. Nov. 1804.

Durlach. [Haus-Versteigerung.] Nach ei- ner ergangenen Hofraths-Verfügung wird von Sei- ten Kurfürstlicher Amtskellerey Durlach bis nächst künftigen Freytag den 28. Dec. d. J. das in der Kronengasse dahier gelegene zweiflüchtig steinerne Geis- tliche Verwaltungs-Haus nebst Scheuer, Stallung Holzremise und Hintergebäude, wie auch geräumig- ter Hofraithe und dabey liegenden Garten in öffent- licher Steigerung an den Meistbietenden unter Vor- behalt gnädigster Genehmigung eigenthümlich über- lassen werden. Die allenfallsige Steiglustige können täglich das Haus besichtigen, am oben benannten Tag aber Morgens um 9 Uhr in Kurfürstlicher Amtskellerey dahier erscheinen, der Steigerung beywoh- nen, und allda das weitere vernehmen. Durlach den 21. December 1804.

Von Amtskellerey wegen.

Baden. [Acker- Hof- Versteigerung.] Ein Ackerhof in hiesiger Gegend auf dem Sauerberg, 42 Morgen im Maas haltend, mit guten Matten und Obstbäumen versehen, sammt Haus, Stallungen wird Dienstag den 15. Jenner 1805 Nachmittags 2 Uhr in dem Gasthaus zum Hirsch allda versteigert.

Kassatt. [Anzeige.] Bey dem Hofbuchdrucker Springing dahier ist zu haben: Christkatholischer Glaubens- und Sitten- Unterricht, wie man gut und glücklich werden könne. Von Sebastian Mutschelle, 3te neubearbeitete Auflage, 1804. Preis 30 fr. — (Dieses allgemein geschätzte Lehrbuch ist nun auch von der Kurfürstlichen Kirchen-Commission zu Bruchsal für alle katholische Gymnasien in den Kurbadischen Landen vorgeschrieben, und bedarf keiner weitern Empfehlung.)

Pacht- Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Ein Logis mit 3 Zimmern, Alkof, Küche, Keller und Holzplatz, ist in der langen Straße Nro. 144 zu vermieten, und kann auf den 23. April 1805 bezogen werden. Sodann ist in demselben Hause hintenaus unten eine Stube mit Küche auf den 23. Januar zu verleihen. Das Nähere ist im Comptoir des Provinzialblattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Behausung Nro. 5. in der langen Straße, ist der obere Stock mit 4 Zimmern, Küche, Speicher, Kammer, Waschküche, Holzlege, auch mit oder ohne Keller, auf den 23. April 1805 zu vermieten. Ein Näheres sagt das Comptoir des Provinzialblattes.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Hafnermeister Hörtrich in der Friedrichsstraße sind 2 Logis bis den 23. April zu beziehen, und können täglich in Augenschein genommen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Auf den 23. April 1805 ist ein Logis zu verleihen bey dem Mechanikus Drechsler.

Kommerzial- Anfragen.

Karlsruhe. [Ein Lehrling wird gesucht.] In eine der ersten Specerey- Handlungen wird ein braver junger Mensch von honetten Eltern gegen billiges Kost- und Lehrgeld in die Lehre gesucht, und ist das Nähere im Comptoir des Provinzialblattes zu erfragen.

Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des

hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Rathsverwandter und Hof- Sattler Wehrmann.

Dienst- Nachrichten.

Militair Avancement v. 19. Dec. 1804.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, 1.) den Herrn Staats- Rittmeister August v. Anderken, vom leichten Dragoner- Regiment, zu Höchstihrem 2ten Flügel- Adjutanten, und zwar von der Cavallerie zu ernennen.

2.) den Herrn Premier- Lieutenant Ludwig Grollmann, vom Reg. Kurprinz zum Quartiermeister- Lieutenant im Generalktaab und zugleich zum Adjutanten bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Kurprinzen, zu befördern.

3.) Haben Höchstieselben unterm 14. November d. J. gnädigst für gut gefunden, den gewesenen Röteln- Geistlich- Verwaltungs- Scribenten Hr. Johann Heinrich Brieff zum Kriegs- Secretaire, bey Höchstibero Kriegs- Colegio, und zwar vom 8. May 1803. zu ernennen.

Ferner haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht gnädigst geruhet, die Pfarrey Eissingen dem bisherigen Pfarrer zu Weiler Herrn Christian August Reich, und dessen Stelle dem Kandidato Ministerii Eccles. Herrn Johann Jacob Eisenlohr von Bettberg,

die Pfarrey Köndringen dem bisherigen Pfarrer in der Altstadt zu Pforzheim Herrn Michael Johann Christian Bartholmes, und dessen Platz dem bisherigen Waisenhaus- Pfarrer Herrn Christoph Gottlieb Beck,

die Pfarrey Malterdingen dem bisherigen Pfarrer zu Bözingen Herrn Friedrich Bohm, dessen Dienst dem seitherigen Pfarrer zu Itterspach Herrn Wilhelm Ludwig Krinn dessen Platz dem bisherigen Diaconats- Vikar zu Emmendingen Herrn Philipp Friedrich Schäfer, und dessen Stelle dem Kandidato Ministerii Eccles. Herrn Karl Friedrich Mattheus Müller von Münzesheim zu übertragen, sofort

als Stadtpfarrer nach Lahr den bisherigen Pfarrer zu Hugsweier Herrn Christian Heinrich Müller, zu dessen nachfolger den bisherigen Pfarrer zu Mühlburg Herrn Karl Friedrich Eisenlohr, und an dessen Stelle den Kandidatum Ministerii Eccles. Herrn Karl Schöpflin von Theningen, zu ernennen.

Weniger nicht haben Höchstieselbe die 2te Lehrstelle an dem neu errichteten Pädagogio in Lahr dem

Kandidato Ministerii Eccles. Herrn Christian Ludwig Fecht vor Rändern mit dem Character eines Diaconi, und die 3te Lehrstelle daselbst dem Kandidato Ministerii Eccles. Herrn Johann Georg Schumacher von Iheningen mit dem Character eines Subdiaconi, übertragen.

Sodann haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Kanzley-Practikanten Herrn Bernhard Betz als Kanzlisten bey Ihrem Kurfürstl. Oberhofgericht anzustellen;

Auch den Chirurgen Hr. Joh. Friedrich Stein von Krenzach, Herrn Krenzler von Malterdingin und Hr. Jacob Kraus von Heidelberg sowohl in der Chirurgie als Hebekunst licentiam pract. zu ertheilen;

Ferner den Schulverweser zu Försch Herrn Jacob Rombach, als wirklichen Schullehrer alda zu bestellen;

Endlich dem Schneidermeister Hr. Wolf dahier den Character als Leibsneider der Damen-Arbeiten beizulegen.

Auch haben Höchst dieselben gnädigst geruhet, den Vacanten Ev. Luth. Schuldienst zu Einkenheim dem bisherigen Schulmeister Hr. Emanuel Seufert zu Stafforth, und dessen Dienst dem seitherigen Ev. Lutherischen Schulmeister zu Friedrichsthal, Herrn Christian Friedrich Weygand, zu übertragen, sofort den bisherigen Schul-Kandidaten Hr. Joh. Ludwig Schäfer von Auerbach gebürtig als Ev. Luth. Schulmeister in Friedrichsthal zu ernennen;

Endlich den in Gallenweiler als Schulmeister gestandenen Hrn. Sebastian Fresch als Schullehrer in Muckenschopf zu ernennen.

Per R. E. Nro. 6984. den 15. Nov. d. J. ist der durch Ableben des Schullehrers, Herrn Seiert, erledigte Schuldienst zu Neuweiler durch den Filial-

Schullehrer, Herrn Jacob Einleth zu Wormberg, und die Filial-Schule zu Wormberg durch den zu Neuweiler provisorisch angestellten gewesenen Präceptor, Herrn Baier, welcher nun den Rang und die Eigenschaft eines Filial-Schulmeisters erhielt, besetzt worden.

Ferner ist per R. E. Nro. 7247. bis 49. inclus. den 29. Nov. d. J. der Filial-Schullehrer zu Stupferich, Hr. Georg Andres, auf den Filial-Schuldienst zu Langenbrand, und Hr. Alois Wipfler, Langenbrander Filial-Schullehrer, nach Stupferich, versetzt worden;

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 20. Dec. Marie Barbare, Vater: Gottlieb Nagel, Bürger und Metzgermeister.

Den 21. Johann Karl August, Vater: Johann August Dengler, Bürger und Drehermeister.

Den 23. Karl Friedrich, Vater: Johann David Schumacher, Bürger und Webermeister.

[Gestorbene.] Den 19. Dec. Johann Georg, Vater: Karl Friedrich Künzle, Bürger und Zimmermeister, alt: 8 Tage, starb an den Sichtern.

Den 21. Johann Erbar, Bürger und Schneidermeister, alt: 57 Jahr, starb an der Auszehrung.

[Kopulirte.] Den 23. Dec. Georg Michael Heuchele, lediger Kutscher bey Herrn General-Major, Freiherrn von Hohen, mit Wilhelmine Christine Salome Nuzin, des Hintersaß Jacob Nuz zu Durlach, mit Charlotte Friederike geb. Burrein ehelich erzeugte ledige Tochter.

In der reform. Gemeinde. Den 20. Dec. Herr Ludwig von Cancrinus, Husaren Rittmeister in kurbadischen Diensten, mit Fräulein Wilhelmine von Ehrenberg von hier.

Marktpreise vom 24. December 1804.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Vforzh		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Victualien.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Das Malter.	10	30	10	30	9	30	Ein Weck zu 1	5	7	1	8	Das Pfund.	fr.	fr.	Das Pf.					
Neuer Kernen	10	30	10	24	11	—	fr. hält . .	5	7	1	8	Maß Ohnfl.	9	9	Kindchmalz					
Alter Kernen	9	24	9	30	—	—	dito zu 2 fr. .	11	—	12	—	Gemeines dito.	8	—	28 fr.					
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch . .	7	8	Schweine-					
Neu Korn	5	20	5	20	6	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	Rohfleisch . .	6	—	schmalz 28fr					
Alt Korn	4	24	4	24	4	18	6 fr. hält . .	1	7	1	8	Kalbfeisch . .	9	9	Butter 18 fr.					
Gem. Frucht.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kaupflingfl.	7	—	Lichter 28 fr.					
Gersten	4	24	4	24	4	18	Schwarzbrod	1	27	—	—	Hammelfleisch	7	8	Lichter 28 fr.					
Haber	4	48	5	20	—	—	zu 5 fr. hält	1	27	—	—	Schweinefl.	10	10	24 fr.					
Welschkorn	4	48	5	20	—	—	dito zu 10 fr.	3	24	3	26	Ohsenzung	9	9	Saisen 24 fr.					
Erbsen d. Gri.	1	20	1	4	—	0	Weiß Mehl d.	—	—	—	—	Ein Ohnfl.	12	—	Unschlitt der					
Linsen	1	20	—	—	—	—	fr. — fr.	—	—	—	—	Ein Ohnsenf.	8	8	Cent. 34 fl.					
Bohnen	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Kalbskop.	24	—	2 Eyer 4 fr.					

Bei Hofbuchdrucker und Buchhändler Müller hat die Presse verlassen:

Landrecht für die Markgrafschaft Baden-Baden,

unter höchster Aufsicht

des hochpreiflichen Hofraths-Collegiums d. b. M.

herausgegeben. Mit kurf. bad. gnäd. Privilegio. 2 fl.

Dieses für jeden Beamten, Juristen, Theilungs-Kommissair und Schultheißen der badischen Markgrafschaft unentbehrliche Werk, wovon man bisher größtentheils fehlerhafte Abschriften hatte, welche mit 20 und mehrern Gulden bezahlt wurden, erscheint hier, dem Original getreu, zum erstenmal im Druck, und ist in eine bequemere Ordnung gebracht worden. Es macht den ersten Band der bisher meistens ungedruckten Landrechte, Statuten, Erbordnungen und Gesetze aus, von welchen bereits der zweyte und dritte Band ebenfalls unter der Presse ist, und die Statuten von Ofsenburg, Sengenbach, Zell, die Lehrer Erbordnung, das Frankfurter Wechselrecht, die baden-badische Landes-Ordnung und einem Anhang aller Verordnungen, welche Fälle des bad. bad. Landrechts abgeändert haben. Das Ganze giebt 3 Bände, und wird jeder Band (nach Maasgabe der Bogenzahl) gleichen Preis wie dieser erste bekommen.

Wer für 5 Exemplaren den baaren Betrag von 10 fl. frey einsendet, erhält das 6te Exemplar gratis.

Geographisch statistisch topographische

Beschreibung von dem Kurfürstenthum Baden,

mit einer illuminirten Charte, 2 Bände 1804. mit kurf. bad. gnäd. Privilegio.

— 4 fl. —

Dieses gemeinnützige Werk enthält: die geographische Lage von Baden, die Beschreibung aller Städte, Klöster, Schlösser, Bäder, Dörfer, Flecken, Berge, Thäler, Seen und merkwürdigen Gegenden, derselben Ursprung, ehemalige Besitzer, Anzahl der Einwohner, Anzahl der Aecker, Wiesen, Weinberge, Wälder, des Viehstandes, die Angabe der Manufakturen, Fabriken, der merkwürdigsten Gebäude, öffentlichen Lehranstalten und der Landes-Erzeugnisse, und ist ganz nach der neuen Landes-Organisation bearbeitet.

Wer sich direkt an die Verlagshandlung wendet, und den baaren Betrag von 18 fl. frey einsendet, erhält 6 Exemplare.

An das verehrliche Publikum.

Das Provinzial-Blatt der badischen Markgraffschaft unentbehrlich jedem öffentlichen Beamten und Vorgesetzten dieser Provinz, so wie jedem Bürger, der einig Interesse für alles das, was öffentlich verhandelt wird, hat, wurde bisher von seinen Interessenten mit Beyfall aufgenommen, welchen der Redacteur und Verleger desselben gegen das resp. Publikum mit allem Danke erkennt. Nach der ursprünglichen Bestimmung desselben sollte jede Woche ein halber Bogen heraus kommen; aber ohngeachtet zu Ersparung des Raums kleinere Lettern als vermals bey dem Intelligenzblatt genommen wurden, so häuften sich die Verordnungen so wie die Amtlichen und Privat-Bekanntmachungen so an, daß im Jahre 1804. 36 halbe Bogen mehr ohne weitere Anrechnung gegeben wurden.

Diese Erfahrung zeigte, daß das Provinzialblatt für die bad. Markgraffschaft ferner nicht mehr auf dem eingeschränkten Raum von einem halben Bogen erscheinen konnte, wenn alle das, was zur Kenntniß des gesammten Publikums der Provinz gelangen muß, darin enthalten seyn sollte. Diese Nothwendigkeit veranlaßte unterm 26. Nov. d. J. ein General-Dekret des Hochpreisl. Hofraths-Kollegiums I. C., wornach dieses Blatt die doppelte Ausdehnung erhält, und der Preis auf 2 fl., statt bisheriger jährlichen 1 fl. 30 kr., erhöht wurde. Durch diese höchste Verordnung bin ich nunmehr vom Anfang des Jahres 1805 in den Stand gesetzt, manchen angenehmen und nützlichen Aufsatz, welcher bisher wegen Mangel an Raum nicht gegeben werden konnte, bey wöchentlicher Erscheinung zweyer halben Bogen, den Interessenten desselben mitzutheilen.

Besonders sollen, ausser den vorkommenden Landesherrlichen Verordnungen, den Ober- und Untergeordneten und allen Gattungen von Privat-Avertissemens, unter der Rubrik: *Angenehme und nützliche Unterhaltungen*, mancherley Gegen-

stände aus der Naturlehre, nützliche ökonomische Erfahrungen, besonders aus dem Gebiete der Garten- und Feldwirthschaft, der Bienenzucht, sodann kurze wahre Anekdoten und zu Abkürzung freyer Stunden Charaden, Lyogryphen, Räthsel u. häufig aufgenommen werden.

Sodann wird nach dem Wunsche öffentlicher Stellen und vieler Privaten monatlich in einer Extra-Beilage (wenn im Blatte selbst kein Raum dazu vorhanden) das Verzeichniß derjenigen Civil-Precesssachen, in welchen bey dem Kurfürstlichen Hofgericht der bad. Markgraffschaft zu Rastatt Haupt-Erkenntnisse ertheilt wurden, so wie die Endurtheil des höchsten Ober-Appellations-Gerichts zu Bruchsal, in wiefern solche Gegenstände aus der bad. M. betreffen, gegeben werden.

Demnach erscheint vom 1ten Jenner 1805 an das Provinzialblatt zweymal in der Woche, nemlich am Mittwoch und Samstag; diese beyden Tage sind die geschicktesten wegen dem directen Abgang der Oberländer Post. Wegen dieser neuen Ordnung wird gebeten, die Avertissemens, welche in das Mittwochs-Blatt aufgenommen werden sollen, Dienstags vor 12 Uhr Mittags längstens, und die für das Samstagsblatt, Freytags vor Mittag in das Comptoir des Provinzial-Blattes in der Müllerschen Hofbuchdruckerey einzuschicken. Die Avertissemens, welche später, als oben bestimmt, eingesendet werden, kommen sodann in das nächste Blatt.

Für jede gespaltene Zeile wird 4 kr. Insertions-Gebühr bezahlt.

Alle löblichen Postämter und Posthaltereyen nehmen Bestellungen darauf an, weshalb man sich wegen eines billigen Honorars für derselben Bemühung mit denselben zu verständigen hat. Wer unter besonderer Couvert das Blatt direct bezieht, zahlt halbjährig 1 fl. 15 kr.